

BDK e.V. · Ackerstr. 3 · 10115 Berlin

An die
Mitglieder des Berufsverbandes der Deutschen
Kieferorthopäden e.V.

18.08.2021

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 ein. Da die Jahrestagung der DGKFO jedenfalls auch in Präsenz in Wiesbaden stattfinden kann, können auch wir wieder ein Stück zur Normalität zurückkehren und im Rahmen der Jahrestagung unsere Mitgliederversammlung durchführen, die

am Donnerstag, den 23.09.2021 ab 15:30 Uhr
im
RheinMain CongressCenter (RMCC)
Friedrich-Ebert-Allee 1, 65185 Wiesbaden

mit der anliegenden Tagesordnung stattfinden wird.

Um die Organisation im Rahmen der wohl auch Ende September noch gültigen Corona-Maßnahmen zu erleichtern, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie der Bundesgeschäftsstelle bis zum **17.09.2021** durch Rücksendung des umseitigen Anmeldebogens per Fax an 030-27 59 48 44 oder per Mail an info@bdk-online.org mitteilen würden, wenn Sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen werden. Der Anmeldebogen steht auch zum Download auf der Homepage des BDK bereit.

Ich freue mich darauf, Sie alle endlich wieder einmal persönlich begrüßen zu können.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Hans-Jürgen Köning
1. Bundesvorsitzender

Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V.

Ackerstr. 3
10115 Berlin
www.bdk-online.org

Tel. 030 – 27 59 48 43
Fax 030 – 27 59 48 44
info@bdk-online.org

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE72 3006 0601 0001 3943 04
BIC: DAAEDEDXXX

Tagungsordnung

der Mitgliederversammlung 2021

am 23.09.2021, 15:30 Uhr

1. Begrüßung
2. Bestellung des Protokollführers und des Führers der Rednerliste, Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Bundesvorstandes und Aussprache
5. Jahresabschluss 2020 und Haushaltsplan 2022
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Bundesvorstandes
8. Genehmigung des Haushaltsplanes 2022
9. Anträge
 - 9.1. Anpassung der Aufwandsentschädigung des Bundesvorstands; Anlage 1
 - 9.2. Aufwandsentschädigung für die Landesvorstände (einschl. Satzungsänderung); Anlage 2
10. Verschiedenes + Termine

RÜCKSENDUNG BIS ZUM 17.09.2021

Per Fax an 030 – 27 59 48 44

Per Mail an info@bdk-online.org

Anmeldung zur Mitgliederversammlung am 23.09.2021

Ich,

Name

beabsichtige, an der Mitgliederversammlung am 23.09.2021, 15:30 Uhr teilnehmen.

Unterschrift/Praxisstempel

Anlage 1:

TOP 9.1 – Anpassung der Aufwandsentschädigung des Bundesvorstands

Antragsteller: Gesamtvorstand

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Mitgliederversammlung beschließt gem. § 18 Abs. 3 der Satzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Bundesvorsitzende/r | € 6.500,- |
| 2. Bundesvorsitzende/r | € 2.600,- |
| 3. Übrige Bundesvorstandsmitglieder | € 1.300,- |

Es soll weiter folgende Regelung in die Ordnung für Aufwandsentschädigungen der Vorstände aufgenommen werden:

„Die Ordnung für die Aufwandsentschädigung der Vorstände wird dem Gesamtvorstand spätestens alle drei Jahre zur Überprüfung der Angelegenheit vorgelegt.“

Begründung:

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Vorstände wurde von der Mitgliederversammlung am 12.09.2002 beschlossen¹. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist seitdem unverändert. Der Verbraucherpreisindex ist seit dem September 2002 um 27,9% gestiegen. Ähnliche Entwicklungen sind beim BEMA-Punktwert festzustellen.

Seit dem Jahr 2002 ist nicht nur der Kaufkraftverlust zu berücksichtigen, sondern es ist vielmehr die Arbeitsbelastung deutlich gestiegen. Insbesondere haben sich durch die in den letzten 15 Jahren durch die Digitalisierung veränderte Kommunikation die Reaktionszeiten gravierend verkürzt. So muss häufig taggleich – unter Zurückstellung der Praxisinteressen – reagiert werden.

Es muss daher mindestens ein Inflationsausgleich erfolgen, der jedenfalls aufgerundet werden sollte.

Weiterhin sollte die Aufwandsentschädigung der Vorstände regelmäßig durch den Gesamtvorstand auf seine Angemessenheit hin überprüft werden.

¹ seitdem: 1. Bundesvorsitzender 5.000,- €, 2. Bundesvorsitzender 2.000,- €, übrige Bundesvorstandsmitglieder 1.000,- €

Anlage 2:

TOP 9.2 – Aufwandsentschädigung für die Landesvorstände

Antragsteller: Bundesvorstand

Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. *Änderung der Satzung*

§ 18 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

*„Die Mitglieder des Bundesvorstandes **sowie die Landesvorsitzenden** erhalten für die Ausführung ihres Amtes eine finanzielle Entschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.“*

2. *Änderung der Ordnung für Aufwandsentschädigungen der Vorstände*

a. *§ 4 der Ordnung für die Aufwandsentschädigung der Vorstände wird wie folgt gefasst:*

Die Landesvorsitzenden erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,- €. § 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei unterjähriger Wahl eine anteilige Auszahlung erfolgt. Regelungen innerhalb der Landesverbände bleiben unberührt.

b. *Der bisherige § 4 wird zu § 5*

c. *Es wird folgender § 6 eingeführt:*

„Soweit auf die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 1 und 4 Umsatzsteuer anfällt, wird diese erstattet.“

d. *Es wird folgender § 7 eingeführt:*

„Die Ordnung für die Aufwandsentschädigung der Vorstände wird dem Gesamtvorstand spätestens alle drei Jahre zur Überprüfung der Angelegenheit vorgelegt.“

Begründung:

Die Vorsitzenden der Landesverbände sind auch über ihre Tätigkeit im Gesamtvorstand hinaus für die Mitglieder des BDK tätig. Sie stehen als Ansprechpartner nicht nur für die Mitglieder zur Verfügung, sondern auch für die Körperschaften der Selbstverwaltung und die Politik. Für den damit verbundenen Aufwand sollen die Landesvorsitzenden künftig eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür bedarf es einer satzungsmäßigen Grundlage (Antrag zu 1.), sowie der Umsetzung in der Ordnung für Aufwandsentschädigungen der Vorstände.

Mit der Einführung des § 7 soll in Ausführung des Antrags des Gesamtvorstandes sichergestellt werden, dass der Gesamtvorstand regelmäßig sämtliche die Aufwandsentschädigungen auf ihre Angemessenheit hin überprüfen können.